

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen der 08EINS AG und seinen Kunden. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird (auch ohne ausdrücklichen Widerspruch) ausgeschlossen.

## 2. Formvorschriften

Vereinbarungen sind nur in schriftlicher Form gültig. Die 08EINS AG wird durch eigene mündliche Erklärungen oder mündliche Erklärungen des Kunden nicht verpflichtet. Abweichungen von diesen AGB sowie sämtlichen weiteren Vereinbarungen zwischen der 08EINS AG und seinen Kunden bedürfen der Schriftform.

In den vorliegenden AGBs gelten betreffend Schriftlichkeit nebst eigenhändig unterzeichneten Dokumenten auch die Mittel e-mail und Ticketsystem.

## 3. Offerten

Der Kunde schuldet bereits für die Offerte eine Vergütung. Konzepte, Entwürfe und Präsentationen sind zu vergüten. An Konzepten, Entwürfen und Präsentationen im Rahmen von Offerten oder Wettbewerben hat der Kunde keinerlei Rechte, auch wenn er eine Vergütung schuldet. Kommt gestützt auf eine Offerte kein Vertrag zustande, so hat der Kunde Konzepte, Entwürfen und Präsentationen dem Unternehmen unverzüglich zurückzugeben bzw. allfällige Kopien unverzüglich zu vernichten. Offerten, die nicht innert 20 Tagen angenommen werden, sind unverbindlich. Vor der Annahme durch den Kunden kann die 08EINS AG die Offerte ohne weiteres widerrufen.

## 4. Konzeptphase

In der Konzeptphase spezifizieren die Parteien die Leistungen, die die 08EINS AG in der Realisierungsphase zu erbringen hat. Die Parteien beschreiben den Funktionsumfang sowie die technologische Basis des Projekts und halten diese im Konzept fest ("Konzept").

Die 08EINS AG erarbeitet einen Entwurf des Konzepts. Sie beachtet dabei die Vorgaben des Kunden. Die 08EINS AG stellt dem Kunden den schriftlichen Entwurf des Konzepts zu. Anschliessend bereinigen die Parteien das Konzept.

Die 08EINS AG stellt dem Kunden das bereinigte Konzept zu. Der Kunde stimmt zu, dass das Konzept mit der Freigabe als integrierender Bestandteil dieses Vertrags gilt.

## 5. Realisierungsphase

Basierend auf dem vom Kunden freigegebenen Konzept entwickelt und implementiert die 08EINS AG das Projekt. Nach Entwicklung aller vereinbarten Funktionalitäten lädt die 08EINS AG den Kunden zur Abnahme des Projekts ein. Nach erfolgter Abnahme des Projekts und vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung stellt die 08EINS AG das Projekt zum Betrieb und zur Nutzung bereit.

## 6. Termine

Hält die 08EINS AG einen als verbindlich bezeichneten Termin aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht ein, hat ihr der Kunde mindestens zweimal eine angemessene Frist von mindestens 30 Tagen zur nachträglichen Bereitstellung der Leistung zu setzen.

Stellt die 08EINS AG die Leistung auch nach Ablauf der zweiten Nachfrist nicht bereit, kann der Kunde auf die nachträgliche Bereitstellung der Leistung verzichten und (i) eine dem Minderwert der Leistung entsprechende Herabsetzung der Vergütung verlangen oder aber (ii) den Vertrag mit einer Frist von 10 Tagen kündigen (Rücktritt ex nunc). Bei einer Kündigung erstattet die 08EINS AG dem Kunden allfällig bereits geleistete Akontozahlungen zurück, nicht aber die Vergütung für bereits erbrachte Leistungen. Der Ersatz weiteren Schadens ist (vorbehältlich der Haftung für grobe Fahrlässigkeit und rechtswidrige Absicht) ausgeschlossen.

Ist die Terminüberschreitung auf eine mangelhafte oder verspätete Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Kunden oder der von ihr beigezogenen Dritten zurückzuführen, oder ist die Terminüberschreitung von keiner der Parteien zu vertreten, so verpflichten sich die Parteien, den Terminplan, soweit erforderlich, einvernehmlich anzupassen. Anpassungen bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien, wobei die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigert werden darf.

## **7. Mitwirkungspflichten des Kunden**

### **7.1 Allgemeines**

Damit die 08EINS AG ihre Leistungen vertragsgemäss und termingerecht erbringen kann, hat der Kunde die nötigen Vorbereitungs- und Bereitstellungshandlungen vorzunehmen und erforderliche Entscheidungen zeitnah zu treffen. Dazu gehört auch die Mitwirkung bei der Bereinigung des Konzepts, der Herstellung und Bereitstellung des Inhalts des Projekts, die Beschaffung der für den Inhalt erforderlichen Rechte sowie die Prüfung von Vorschlägen und allfälligen Zwischenentwürfen der 08EINS. Die Parteien können weitere Mitwirkungspflichten vereinbaren.

### **7.2 Verspätete oder mangelhafte Mitwirkung**

Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so verantwortet der Kunde die daraus entstehenden Folgen.

Befindet sich der Kunde in Verzug, ruhen allfällige verzugsbegründende Termine der 08EINS. Durch mangelhafte Mitwirkung des Kunden verursachte Mehraufwände stellt die 08EINS AG nach effektivem Aufwand in Rechnung, und zwar unabhängig von allfälligen vereinbarten Fixpreisen oder Kostendächern.

## **8. Abnahme des Projekts**

### **8.1 Allgemeines**

Der Kunde verpflichtet sich zur Abnahme des Projekts gemäss dem nachfolgenden Abnahmeverfahren. Die 08EINS AG hat Anspruch auf eine schriftliche Abnahmeerklärung bzw. eine schriftliche Verweigerung der Abnahme. Die 08EINS AG ist zudem berechtigt, die Abnahme von Teilleistungen zu verlangen, sofern und soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

Der Kunde verpflichtet sich, vor der Abnahme eine Abnahmeprüfung (Tests) durchzuführen. Die 08EINS AG unterstützt den Kunden bzw. dessen Mitarbeiter während der Abnahmeprüfung im Einsatz und in der Handhabung des Projekts. Über die Abnahmeprüfung und deren Ergebnis erstellen die Parteien ein schriftliches Abnahmeprotokoll.

### **8.2 Bereitstellung und Abnahmefristen**

Die 08EINS AG übergibt das Projekt bzw. die zur Abnahme stehenden Teilleistungen zum vereinbarten oder von der 08EINS AG mitgeteilten Termin dem Kunden zur Abnahmeprüfung. Der Kunde hat diese nach erfolgter Übergabe unverzüglich zu prüfen und allfällige Mängel zu rügen. Erfolgt die Prüfung nicht unverzüglich, so verirken die entsprechenden Rechte des Kunden.

### **8.3 Prüfung und Dokumentierung von Mängeln**

Der Kunde verpflichtet sich, während der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel nachvollziehbar und reproduzierbar zu dokumentieren, nach Klasse 1 oder Klasse 2 zu kategorisieren und der 08EINS AG laufend zu melden.

Klasse 1: Eine zentrale Funktionalität des Projekts ist nicht, oder nur mit wesentlicher Einschränkung, verfügbar oder der Mangel verhindert die bestimmungsgemässe Nutzung des Projekts.

Klasse 2: Eine untergeordnete Funktionalität des Projekts ist nicht, oder nur mit wesentlicher Einschränkung, verfügbar oder der Mangel verhindert die bestimmungsgemässe Nutzung des Projekts nicht.

## **8.4 Mängelbehebung**

Schon während der Abnahmeprüfung gemeldete Klasse 1-Mängel wird die 08EINS, soweit möglich, fortlaufend beheben und in korrigierter Form zu nochmaligen Tests bereitstellen. Der Kunde ist verpflichtet, solche korrigierten Leistungsteile noch während der Abnahmefrist erneut zu prüfen. Die Abnahmefrist verlängert sich um die Korrekturzeit und die Zeit für die erneute Prüfung durch den Kunden, maximal aber um das Doppelte der für den entsprechenden Leistungsteil vereinbarten Abnahmefrist bzw., wenn keine Abnahmefrist vereinbart ist, um maximal 60 Tage. Bei Vorliegen von Klasse 2-Mängeln erteilt der Kunde die betreffende Abnahme ohne Geltendmachung einer Minderung unter dem Vorbehalt der Nachbesserung. Die Nachbesserung hat raschmöglichst, längstens jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist von 6 Monaten ab Abnahme zu erfolgen. Gelingt es der 08EINS AG nicht, einen Klasse 1-Mangel innert Frist zu beheben, oder besteht der Klasse 1-Mangel auch nach Prüfung des korrigierten Leistungsteils (zweite Abnahmeprüfung) noch, hat der Kunde der 08EINS AG eine weitere angemessene Nachfrist zur Behebung des abnahmeverhindernden Mangels zu setzen. Der Kunde hat den korrigierten Leistungsteil innert eines gemeinsam vereinbarten kurzen Zeitraums zu prüfen (dritte Abnahmeprüfung).

Scheitert die Abnahme auch bei der dritten Abnahmeprüfung, ist der Kunde berechtigt (i) weiterhin Nachbesserung zu verlangen, (ii) von der Vergütung einen angemessenen Minderwert abzuziehen oder (iii) bezüglich des mangelhaften Leistungsteils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Nicht mangelhafte und somit verwendbare Leistungsteile bleiben von einem allfälligen Rücktritt unberührt und sind voll zu vergüten. Die Abnahme gilt in jedem Fall als erteilt, wenn der Kunde das Projekt bzw. die zur Abnahme stehenden Teilleistungen nicht innert der Abnahmefrist abnimmt, oder wenn er die produktive Nutzung des Projekts bzw. der zur Abnahme stehenden Teilleistungen aufnimmt.

## **9. Hosting und Betrieb**

Nach erfolgter Abnahme stellt die 08EINS AG das Projekt zur Speicherung und zum Betrieb auf einem vom Kunden gewählten Server bereit. Die Bereitstellung und Anbindung an das Internet für die vertrags- und bestimmungsgemässe Nutzung des Projekts liegt in der Verantwortung des Kunden und/oder des vom Kunden gewählten Hosting-Providers ("Hosting-Provider"). Der Kunde und der Hosting-Provider regeln die Rechte und Pflichten bezüglich des Hostings und des Betriebs (einschliesslich Verfügbarkeit) des Projekts in einem separaten Vertrag. Die 08EINS AG teilt dem Kunden vorgängig die Mindestanforderungen an das Hosting mit. Für die Registrierung eines Domainnamens für das Projekt ist der Kunde oder der HostingProvider verantwortlich, nicht aber die 08EINS.

## **10. Schutzrechte und Nutzungsrechte**

### **10.1 Schutzrechte des Kunden**

Die Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte, an den vom Kunden für die Projekte bereitgestellten Inhalten, verbleiben beim Kunden oder bei allenfalls daran berechtigten Dritten.

### **10.2 Schutzrechte der 08EINS**

Die am Ergebnis des Projekts - in der Form von Objekt Code oder Source Code, einschliesslich auch der Entwicklungsdokumentation, aber ausschliesslich des vom Kunden bereitgestellten Inhalts - vorbestehenden oder bei der Vertragserfüllung entstehenden Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte, verbleiben bei der 08EINS AG oder bei allenfalls daran berechtigten Dritten.

### **10.3 Nutzungsrechte des Kunden**

Die 08EINS AG räumt dem Kunden vorbehältlich der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung das nicht ausschliessliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte und unwiderrufliche Recht ein, das Projekt vertrags- und bestimmungsgemäss zu nutzen. Dies beinhaltet insbesondere das Recht des Kunden, das Projekt (i) auf einem Server des Kunden oder des Hosting-Providers zu speichern und über das Internet zur vertrags- und bestimmungsgemässen Nutzung bereitstellen zu lassen, (ii) auf das Projekt über das Internet zuzugreifen, diese zu laden und die entsprechenden Funktionen anzuwenden; sowie (iii) die unter (ii) eingeräumten Nutzungsrechte auch seinen Kunden ("Endnutzer") einzuräumen.

Anderen Dritten als den Endnutzern darf der Kunde keine Nutzungsrechte am Projekt einräumen (keine Unterlizenzen). Der Kunde ist auch nicht berechtigt, die Nutzungsrechte in Bezug auf das Projekt an einen Dritten

zu übertragen. Die Nutzungsrechte gelten jedoch auch für allfällige Rechtsnachfolger des Kunden. Verwendet die 08EINS AG bei der Entwicklung des Projekts Software-Komponenten, die von Dritten unter einer Open Source Software-Lizenz zur Nutzung bereitgestellt werden, richtet sich die Nutzung diesbezüglich nach in der anwendbaren Open Source Software-Lizenz eingeräumten Berechtigungen.

Diese Ziff. 10.3 gilt über die Dauer des Vertrags hinaus. Ohne die Zustimmung des Anbieters ist es dem Kunden nicht gestattet, das Projekt weiterzuentwickeln, zu modifizieren oder zu verbessern bzw. weiterentwickeln, modifizieren oder verbessern zu lassen.

## **11. Sachgewährleistung**

### **11.1 Im Allgemeinen**

Die 08EINS AG wird die gemäss diesem Vertrag geschuldeten Leistungen unter Anwendung seines Vorgehensmodells und Einhaltung der in seinem Betrieb üblichen Sorgfalt erbringen. Die 08EINS AG sichert zu, das für die Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche Know-how zu besitzen.

Die 08EINS AG leistet während 6 Monaten ab Datum der Abnahme des Projekts Gewähr dafür, dass die gemäss Konzept vereinbarten und vorausgesetzten Funktionalitäten des Projekts im Wesentlichen verfügbar sind, ohne dass der Betrieb des Projekts erheblich beeinträchtigt ist. Die Sachgewährleistung ist in jedem Fall beschränkt auf bei der Abnahme nicht entdeckbare, d.h. versteckte Klasse 1-Mängel und während der Abnahmeprüfung festgestellte Klasse 2-Mängel.

### **11.2 Mängelrechte**

Bei Eintritt und Mitteilung eines Mangels während 6 Monaten nach der Abnahme steht dem Kunden anstelle der Gewährleistungsansprüche des Obligationenrechts zunächst ausschliesslich das Recht auf Nachbesserung zu. Gelingt es der 08EINS AG auch nach Ablauf einer zweiten angemessenen Nachfrist nicht, die gerügten Mängel zu korrigieren, kann der Kunde der 08EINS AG eine weitere Frist zur nachträglichen Erfüllung setzen oder eine dem Minderwert der Leistung entsprechende Herabsetzung der Vergütung verlangen. Weist die 08EINS AG nach, dass kein von der Gewährleistung erfasster Mangelvorlag, kann die 08EINS AG den durch die vermeidliche Mängelbeseitigung entstandenen effektiven Aufwand gemäss aktuellen Ansätzen der 08EINS AG in Rechnung stellen.

### **11.3 Keine weitergehende Sachgewährleistung**

Ausgeschlossen sind die Geltendmachung weiterer Mängelrechte wie Wandelung oder Rücktritt, die Gewährleistung für andere als die in Ziff. 11.1 genannten Mängel, jegliche Gewährleistungen in Bezug auf den Inhalt des Projekts sowie (ausser bei grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht) der Ersatz weiteren Schadens. Die 08EINS AG kann gegenüber dem Kunden insbesondere nicht gewährleisten, dass das Projekt den Kunden in die Lage versetzt, den von Kunden beabsichtigten wirtschaftlichen oder anderen Zweck zu erreichen oder dass das Projekt ununterbrochen für den Kunden zur Verfügung steht.

## **12. Vergütung**

### **12.1 Im Allgemeinen**

Wird nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis verabredet, so hat der Kunde den effektiven Aufwand (inkl. Auslagen) zu vergüten. Der effektive Aufwand wird monatlich verrechnet, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Kunde ist verpflichtet, Auslagen auf Wunsch der 08EINS AG innert nützlicher Frist vorzuschüssen. Allfällige Lieferkosten gehen zulasten des Kunden und sind gesondert zu vergüten. Bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung verbleiben sämtliche Rechte (insbesondere Eigentums- und Immaterialgüterrechte) an Auftragsergebnissen bei der 08EINS AG, selbst wenn sie sich bereits im Besitz des Kunden befinden. Sollte sich somit in der Konzeptphase zeigen, dass die Realisierung aufwendiger wird und/oder der Kunde weitere Leistungen wünscht und dadurch der vorstehend veranschlagte Preis zu tief ist, informiert die 08EINS AG den Kunden entsprechend und veranschlagt den Preis neu. Lehnt der Kunde anhand dessen die Realisierung ab, bleibt die Leistung der Konzeptphase geschuldet.

### **12.2 Mehraufwand**

Mehraufwand vergütet der Kunde zusätzlich zur vereinbarten Vergütung, ungeachtet Ziff. 12.1. Als vergütungspflichtiger Mehraufwand gelten insbesondere folgende Leistungen:

- Ergänzung oder Änderung des Konzepts nach dessen Freigabe;
- die Entwicklung und Implementierung zusätzlicher, im freigegebenen Konzept nicht vorgesehenen Funktionalitäten des Projekts;
- durch mangelnde oder verspätete Mitwirkung des Kunden verursachter Mehraufwand.

Vom Kunden zu vergütender Mehraufwand wird ab Überschreitung des Kostendachs bzw. des Fixpreises im Nachhinein jeweils am Ende eines Kalendermonats fällig.

### **12.3 Ersatz von Auslagen**

Sämtliche Auslagen der 08EINS AG sind durch den Kunden zu ersetzen.

### **12.4 Rechnungsstellung**

Die 08EINS AG stellt fällige Forderungen jeweils in Rechnung. Der Kunde verpflichtet sich, Rechnungen innert 20 Tagen netto seit Rechnungsdatum zu bezahlen. Beträge gelten als in Schweizer Franken zzgl. MwSt. geschuldet. Mit Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Kunde ohne Abmahnung in Verzug. Es gilt ein Verzugszins von 5% p.a. als vereinbart.

## **13. Haftung**

### **13.1 Umfang**

Für die dem Kunden aus oder in Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags aus irgendwelchen Rechtsgründen (wie Verzug, nicht oder nicht richtige Erfüllung, Sorgfaltsverletzung, Sachgewährleistung) durch die 08EINS AG und dessen Erfüllungsgehilfen zugefügten direkten Sach- und Vermögensschäden übernimmt die 08EINS AG für die betroffene Projektphase (Konzeptphase oder Realisierungsphase) insgesamt eine Haftung bis maximal 20% des für die betroffene Projektphase vereinbarten Festpreises, bzw. wenn kein solcher vereinbart wurde, 20% der bis dahin in Rechnung gestellten Vergütung für in der betroffenen Projektphase bereits erbrachte Leistungen. Diese Begrenzung gilt nicht für die Freistellung, für schuldhaft herbeigeführte Personenschäden sowie bei grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht.

### **13.2 Ausschluss**

Jede Haftung oder Verpflichtung der 08EINS AG und ihrer Erfüllungsgehilfen aus oder im Zusammenhang mit der nicht richtigen oder verspäteten Mitwirkung des Kunden und (ausser bei grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht) für Datenverlust und für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen des Kunden oder Ansprüche Dritter wird wegbedungen.

Die 08EINS AG haftet nicht, wenn sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, an der zeitgerechten und sachgemässen Erfüllung von Leistungen unter diesem Vertrag gehindert wird. Die für die Erfüllung vorgesehenen Termine werden entsprechend der Dauer der Einwirkung der von der 08EINS AG nicht zu vertretenden Umstände erstreckt.

Der Kunde ist sich bewusst und anerkennt, dass das Projekt auf einem Server des Kunden oder des Hosting-Providers gespeichert und bereitgestellt wird. Es liegt daher nicht im Einflussbereich der 08EINS AG und die 08EINS AG kann nicht dafür einstehen, dass das Projekt ununterbrochen für den Kunden und die Endanbieter zur Verfügung steht. Versucht ein Endkunde die 08EINS AG wegen nicht im Einflussbereich der 08EINS AG stehenden Vorfällen haftbar zu machen, verpflichtet sich der Kunde, der 08EINS AG vollständig schadlos zu halten.

## **14. Vertragsdauer und Kündigung**

### **14.1 Vertragsdauer**

Ein Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er gilt für die gesamte Dauer der Leistungserbringung durch die 08EINS AG für den Kunden. Eine ordentliche Kündigung durch die Parteien ist ausgeschlossen.

### **14.2 Ausserordentliche Kündigung aus wichtigem Grund**

Jede Partei kann diesen Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn der kündigenden Partei die Fortsetzung des Vertrags nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (i) gegen die andere Partei irgendwelche Zwangsvollstreckungshandlungen getroffen werden, (ii) die andere Partei überschuldet ist (Art. 725 Abs. 2 OR), oder (iii) die andere Partei eine wesentliche

Bestimmung dieses Vertrags verletzt und diese Verletzung, sofern behebbar, nicht innert 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung behebt.

### **14.3 Folgen der Beendigung**

Unabhängig vom Kündigungsgrund verpflichten sich die Parteien zu einer angemessenen Planung der einzelnen Beendigungshandlungen nach bestem Wissen und Gewissen Hand zu bieten.

Folgende Bestimmungen gelten über die Beendigung des Vertrags hinaus: Ziff. 10 (Schutzrechte und Nutzungsrechte), Ziff. 13 (Haftung), Ziff. 16.2 (Anwendbares Recht) und 16.4 (Gerichtsstand).

## **15. Verschiedene Bestimmungen**

### **15.1 Datenschutz**

Die Parteien sind sich bewusst, dass Abschluss und Erfüllung des Vertrags zu einer Bearbeitung personenbezogener Daten über die Parteien, deren Mitarbeiter, Unterauftragnehmer usw. führen kann. Sie erklären sich damit einverstanden, dass solche Daten zur Abwicklung und Pflege ihrer Geschäftsbeziehungen verwendet und zu diesem Zweck auch an Dritte wie z.B. Hersteller, Zulieferanten, Inhaber von Schutzrechten, Unterauftragnehmer, Spediteure, Kreditinstitute in der Schweiz oder im Ausland bekanntgegeben werden können. Die bekanntgebende Partei wird in solchen Fällen durch geeignete organisatorische, technische und vertragliche Vorkehrungen für die Gewährleistung des Datenschutzes sorgen.

### **15.2 Exportkontrolle**

Den Parteien ist bekannt, dass die Ausfuhr von Informatikmitteln (insbesondere Hard- und Software, aber auch zugehöriges Know-how) aus der Schweiz der Exportkontrolle unterliegen kann und verpflichten sich zur Einhaltung der entsprechenden Vorschriften.

## **16. Schlussbestimmungen**

### **16.1 Teilnichtigkeit**

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile der ABG, des Vertrags bzw. eines Anhangs als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

### **16.2 Anwendbares Recht**

Der Vertrag untersteht dem schweizerischen materielles Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

### **16.3 Streiterledigung**

Beide Parteien verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit Verträgen in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben.

### **16.4 Gerichtsstand**

Wenn trotz der Bemühungen der Vertragsparteien auf gütlichem Wege keine Einigung zustande kommt, wird der ordentliche Richter am Sitz der 08EINS AG zur Entscheidung aller Streitigkeiten ausschliesslich zuständig erklärt, unter Vorbehalt des Rechts der 08EINS AG, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.